

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 1024/2022/1

Abteilung: Fachbereich 1

Bearbeiter/in: Sabine Dittus

Haushaltswirksamkeit:

Investitionskosten:

Drittmittel:

Folgekosten/laufender Unterhalt:

Im laufenden Haushalt eingeplant:

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:

nein

nein

nein

nein

nein

ja, bei

ja

ja

ja

ja

Produkt: diverse

Betrag:

Betrag:

Betrag:

Fundstelle:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Ältestenrat	05.04.2022	öffentlich	Beratung
Stadtrat	28.04.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die im Ältestenrat inhaltlich abgestimmte Fassung der Nutzungsordnung.

Begründung:

Der Stadtrat hat im Zuge des Kommunalwahlkampfes 2019 in seiner Sitzung vom 16.04.2019 (Vorlage Nr. 2935/2019 – TOP 30) die Verwaltung beauftragt, Richtlinien für die Nutzung und Vergabe von städtischen Räumen zu erarbeiten.

Die Verwaltung hat den Fraktionen daraufhin in der Sitzung des Ältestenrates am 13.08.2019 (TOP 4) einen ersten Arbeitsentwurf für ein mögliches Nutzungs- und Vergabekonzept als Arbeitspapier ausgehändigt.

In der Sitzung des Ältestenrates am 05.03.2020 wurde ein überarbeiteter Entwurf von Nutzungsrichtlinien für städtische Räume diskutiert (Vorlage Nr. 0267/2020 – TOP 2). Sie sollten ursprünglich am 23.04.2020 vom Rat verabschiedet werden, wurden dann aber wegen erneuter Bedenken und weiterem Informationsbedarf aus verschiedenen Fraktionen im Vorfeld kurzfristig vom Entwurf der Tagesordnung genommen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte die Verwaltung das Vorhaben zunächst nicht mehr weiterverfolgen, hat allerdings im Nachgang eine interne Arbeitsgruppe aus verschiedenen Fachbereichen gebildet, die eine vollständige Überarbeitung des Nutzungs- und Vergabekonzepts erstellt hat, welches nun in der Vorlage zur Beratung vorgelegt wird.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 05.04.2022 die Vorlage inhaltlich abgestimmt und Veränderungen vorgenommen, die in diese Vorlage eingearbeitet sind.

Anlage:

Entwurf Nutzungsordnung

Nutzungsordnung für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Rathaus ist – ebenso wie die sonstigen städtischen Sitzungs- und Veranstaltungsräume – eine öffentliche Einrichtung der Stadt Speyer.
- (2) Die Räume des Rathauses dienen vorwiegend dem dienstlichen Gebrauch der Stadtverwaltung und zur Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtrates sowie der städtischen Gremien und Einrichtungen. Die Räume sind keine klassischen Veranstaltungsorte. Dennoch können die in § 2 und § 9 genannten Räume auf Antrag und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung auch für Veranstaltungen sonstiger, nicht der Stadtverwaltung zugehöriger Personen, Vereine oder Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Zur Verfügung stehende Räumlichkeiten

- (1) Die Stadtverwaltung überlässt im Rahmen einer schriftlichen zivilrechtlichen Nutzungsvereinbarung folgende Sitzungs- und Veranstaltungsräume auch für nicht städtische Veranstaltungen:

Repräsentationsräume im Rathaus

- Stadtratssitzungssaal
- Historischer Rats- und Trausaal
- Neuer Trausaal (Hist. Archiv)
- Ältestenratzzimmer
- Fraktionsräume

- (2) Die übrigen Räume des Rathauses, auch in den übrigen Verwaltungsgebäuden, sind von einer Inanspruchnahme durch Dritte ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Schriftliche Anfragen auf Überlassung der in § 2 Abs. 1 genannten Räume sind beim Büro OB grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Kulturveranstaltungen können auch über das Kulturbüro angefragt werden. Städtische Sitzungen und Veranstaltungen – auch interne – haben Vorrang vor Veranstaltungen Dritter.
- (2) Die Überlassung der in § 2 Abs. 1 genannten Räume an Externe erfolgt für eine einzelne Veranstaltung und für einen bestimmten kulturellen, sozialen oder ähnlichen gesellschaftlichen Zweck. Dieser und die Ziele der Externen und der Veranstaltung müssen mit dem Ansehen und der Würde des Rathauses in Einklang stehen und die Neutralität der Stadtverwaltung wahren. Dies gilt in besonderem Maße für den Stadtratssitzungssaal und den Historischen Rats- und Trausaal, die nur in Ausnahmefällen und nur für solche Veranstaltungen überlassen werden, die der besonderen Würde dieser Räumlichkeiten entsprechen.

Diesem widersprechen insbesondere Veranstaltungen bzw. Ziele, die sich nicht in ihrer demokratischen und ethischen Ausrichtung zu den Grundwerten unserer Verfassung und unseres Staates bekennen. Dies gilt ebenso für Veranstaltungen mit sexistischen, rassistischen, pornografischen, extremistischen oder antisemitischen Tendenzen. Die Nutzungsüberlassung setzt die Anerkennung der Antidiskriminierungsagenda der Stadt Speyer durch die jeweiligen Nutzenden voraus.

Auch werden private und gewerbliche Veranstaltungen, Streikveranstaltungen, Demonstrationen, religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit Tieren nicht zugelassen. Eine Vergabe erfolgt vorrangig an Vereine, Institutionen und Initiativen aus Speyer.

Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck, eine – auch nur teilweise – Überlassung an Dritte (Unternutzung) oder eine Nutzung über die vereinbarte Zeit hinaus ist nicht zulässig.

- (3) Über die Überlassung von Räumen an Externe sowie über die Beteiligung Dritter an der Veranstaltung entscheidet der Stadtvorstand.
- (4) Für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen erfolgt keine Überlassung von Räumen.
- (5) Dessen ungeachtet werden den Fraktionen des Speyerer Stadtrates eigene Räumlichkeiten überlassen, die sie für interne Fraktionsangelegenheiten nutzen können. Parteien kann die Nutzung des ihrer Fraktion zugewiesenen Raumes für Arbeitssitzungen je nach Verfügbarkeit erlaubt werden.
- (6) Die Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume für Externe bedarf der Unterzeichnung einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung. Die Nutzungsvereinbarung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung/Veranstaltung an das Büro OB zurückzusenden. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, behält sich die Stadt vor, die Nutzung zu untersagen.
- (7) Die Nutzenden haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sitzung/Veranstaltung zu dem in der Nutzungsvereinbarung genannten Zeitpunkt beendet ist und die benutzten Räume geräumt werden. Die Öffnung der Räume erfolgt frühestens um 8:30 Uhr, die Schließung muss spätestens um 22:30 Uhr erfolgen.
- (8) Die Räume können grundsätzlich nur für einen Tag genutzt werden. In Ausnahmefällen kann die Nutzung an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt erfolgen.

§ 4 Nutzungsentgelte

- (1) Für nachstehend aufgeführte Nutzungen erfolgt die Überlassung der Räume mietfrei:
 - a) Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ämter und Eigenbetriebe,
 - b) Sitzungen/Veranstaltungen des Stadtrates,
 - c) Sitzungen/Veranstaltungen der städtischen Ausschüsse und Beiräte,
 - d) Sitzungen/Veranstaltungen, die in unmittelbarer Zusammenarbeit mit der Stadt Speyer veranstaltet werden

- e) Fraktions- und Arbeitssitzungen nach § 3 Abs. 5.
 - f) Sitzungen/Veranstaltungen von Behörden, Schulen und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung
 - g) Sitzungen/Veranstaltung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Speyer
- (2) Für sonstige Veranstaltungen werden Nutzungsentgelte nach Anlage 1 erhoben. Mit dieser Nutzungspauschale wird der mit der Raumnutzung verbundene Sach- und Personalaufwand (insbesondere: Saalaufbau - Bestuhlung usw. -, Aufwand für Reinigung, Abnutzung, Verwaltungskosten, Energiekosten) abgedeckt. Diese Beträge verstehen sich ggf. zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Alle in Speyer ansässigen, eingetragenen Vereine (e.V.) erhalten bei den Nutzungsentgelten einen Nachlass von 50 Prozent.

Erfolgt der Aufbau bzw. Abbau nicht am Veranstaltungstag, erhöht sich die jeweilige Kostenpauschale um 50 Prozent des Nutzungsentgeltes.

Bei mietfreier Nutzung nach Abs. 1, Buchstabe f und g, wird eine Aufwandspauschale entsprechend Anlage 1 erhoben.

- (3) Die Zahlung des Nutzungsentgelts hat innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 5 Raumnutzung, Bewirtung und Dekoration

- (1) Die Bewirtung bei Sitzungen/Veranstaltungen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Speyer.

In den Räumlichkeiten ist lediglich das Anrichten von kleinen Speisen (Laugengebäck, Fingerfood, etc) und Getränken zugelassen. Kaltgetränke (Wasser, Apfelsaft und Traubensaft) können zum Selbstkostenpreis über die Stadt erworben und über die Hausmeister inklusive Gläser bereitgestellt werden. Warmgetränke wie Kaffee können nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt von den Nutzenden vor Ort selbst gekocht werden. Das Eindecken von Speisen und Getränken und die Bewirtung erfolgt über die Nutzenden.

- (2) Eine Veränderung der Einrichtung der Räume ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt möglich.
- (3) Die maximal zulässige Anzahl an Gästen ergibt sich auf den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen (Steh- und Sitzplätze, Tische) und dürfen nicht überschritten werden. Die Aufstellung der Plätze nach den genehmigten Bestuhlungs- und Rettungswegplänen darf nicht verändert werden.

Bei Zuwiderhandlung kann die Veranstaltung von den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer abgebrochen werden und die Nutzenden werden bei zukünftigen Nutzungsanfragen nicht mehr berücksichtigt.

- (4) Saalschmuck, Dekoration, Einbauten usw. dürfen nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt angebracht werden. Die Nutzenden haben sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Nutzenden haften für hierbei entstehende Beschädigungen. Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände, Fensterrahmen und Decken zu schlagen bzw. diese zu bekleben.
- (5) Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure usw. mitzubedenken, jedoch haben die Nutzenden dafür zu sorgen, dass andere als die überlassenen Räume nicht von Gästen betreten und der Dienstbetrieb sowie ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Hause nicht gestört werden.
- (6) Den Beauftragten der Stadtverwaltung Speyer ist es auch während der Veranstaltung gestattet, die überlassenen Räume zu betreten.

§ 6 Besondere Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Organisation einer Garderobenabgabe übernehmen die Nutzenden. Die ordnungsgemäße Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe der abgegebenen Garderobe liegt in ihrer alleinigen Verantwortung.
- (2) Die Nutzenden sind für den pfleglichen Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten, insbesondere auch für die sanitären Einrichtungen, verantwortlich. Entstehen der Stadtverwaltung im Nachgang zu einer Veranstaltung nicht vorhersehbare zusätzliche Kosten (etwa durch übermäßige Verschmutzung, Schäden an Gebäudeteilen – hier insbesondere der Parkettböden, Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen für Inventar oder Einrichtungsgegenständen, erforderliche Abfallentsorgungsmaßnahmen, o.ä.), so werden diese den Nutzenden nachträglich in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob die erforderlichen Maßnahmen durch die Stadtverwaltung selbst oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Externe durchgeführt werden.
- (3) Eingebrachte Gegenstände (technisches Equipment, Informationsmaterial, Verpackungen, etc.) müssen nach Beendigung der Veranstaltung wieder mitgenommen und selbst entsorgt werden.
- (4) Die Nutzenden sind für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung sowie der Hausordnung verantwortlich. Sie haben die Pflicht, die allgemeinen und speziellen Verkehrssicherungspflichten zu beachten sowie für den Schutz und die Sicherheit der Beschäftigten, Mitwirkenden und Gäste zu sorgen. Insbesondere die baurechtlichen Bestimmungen und die Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten, Brandschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallkassen und die anerkannten Regeln der Technik (Normen) sind zu beachten.

Notwendige Notausgänge dürfen nicht verstellt werden und müssen stets unverschlossen sein. Notwendige Flucht- und Rettungswege müssen in voller Breite freigehalten werden und jederzeit frei zugänglich sein.

- (5) Etwaiger Strombedarf muss rechtzeitig vorher angemeldet und genehmigt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Anschlusswerte beim Strom nicht überschritten werden. Die eingesetzten Geräte müssen gemäß Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) geprüft

und in einem einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand sein. Umbauten und Änderungen an den elektrischen Leitungen sind untersagt. Verlängerungskabel sind von den Nutzenden mitzubringen. Bei der Stromversorgung ist darauf zu achten, dass keine Leitungen quer über Verkehrswege und Fluchtwege verlegt werden.

- (6) Die Nutzenden verpflichten sich, alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen zu erwerben und alle anfallenden Gebühren zu bezahlen. Dies gilt insbesondere auch für die Abgaben an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort).
- (7) Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren und der Künstlersozialversicherung sind Angelegenheiten der Nutzenden.

§ 7 Rücktrittsrecht

- (1) Die Reservierung eines Raumes für einen bestimmten Tag ist lediglich eine unverbindliche Terminvormerkung; aus ihr kann kein Anspruch auf den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung hergeleitet werden.
- (2) Die Stadt Speyer ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen, wenn
 - a) sich nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung Erkenntnisse ergeben, dass durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
 - b) die Nutzenden gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung, der Hausordnung oder des Vertrages verstößt,
 - c) die Veranstaltungsräume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Stadt Speyer von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so haben die Nutzenden weder Anspruch auf Schadensersatz noch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen die Stadt Speyer und die Nutzenden ihre bis dahin entstandenen Kosten selbst.

§ 8 Haftung

- (1) Die Nutzenden haften für alle Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die dieser durch die Nutzung der Räume entstehen, es sei denn, die Schäden beruhen auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln der Stadt Speyer, ihrer Bediensteten oder von ihr beauftragter Dritter.
- (2) Die Nutzenden stellen die Stadt Speyer von allen Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen Dritter, die diesen im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume entstehen, frei. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.

- (3) Den Nutzenden obliegt die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Die Haftung der Nutzenden erstreckt sich auch auf alle über eine normale Abnutzung hinausgehenden Schäden an Gebäude und Inventar, die durch die Nutzung entstehen.

§ 9 Gesonderte Bedingungen für weitere städtische Räumlichkeiten

- (1) Für die folgenden Räumlichkeiten gelten gesonderte Nutzungsordnungen:
 - Stadthalle Speyer
 - Alter Stadtsaal
 - Haus der Vereine
 - Veranstaltungsräume in Speyer West / Q + H, Heinrich-Heine-Str. 8
 - Veranstaltungsräume in Speyer Nord / MGH, Weißdornweg 3
 - Jugendförderung (Seekatzstraße 5)
 - Walderholung
 - Sport- und Mehrzweckhallen sowie Schulräume
- (2) Den Alten Stadtsaal betreibt die Stadt als Kulturzentrum. Grundsätzlich steht der Alte Stadtsaal dem Verein „Alter Stadtsaal e.V.“ für dessen Vereinsnutzung zur Verfügung (Dauermietvertrag). Darüber hinaus kann er städtischen Abteilungen, ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen entgeltlich für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Stadthalle und Alter Stadtsaal werden ausschließlich über das Kulturbüro vermietet.

Die Veranstaltungsräume in Speyer West (Q + H, Heinrich-Heine-Str. 8) und in Speyer Nord (Mehrgenerationenhaus, Weißdornweg 3) dienen unter anderem als Begegnungsstätten zur Förderung des kulturellen, sozialen, gesellschaftlichen und geselligen Lebens. Als solche können sie für einzelne Veranstaltungen auch zu politisch-kulturellen Zwecken mit unmittelbarem örtlichem Bezug genutzt werden. Eine Dauernutzung scheidet dabei aus.

Die Räume der Jugendförderung (Seekatzstraße 5) stehen ausschließlich für den Zweck „Kinder- und Jugendförderung“ zur Verfügung, sodass lediglich Vermietungen für Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen oder für Kinder und Jugendliche zulässig sind.

Volkshochschule, Stadtbibliothek (Villa Ecarius) und Musikschule (Mausbergweg 110) stellen keine Räumlichkeiten für Veranstaltungen Dritter zur Verfügung. Gleiches gilt für den Sitzungsraum im Seniorenbüro.

- (3) Unabhängig von den einzelnen Nutzungsordnungen gilt für alle Räumlichkeiten der Stadt Speyer und ihrer Tochtergesellschaften das Überlassungsverbot für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen nach § 3 Abs. 4, dies jedoch mit folgenden Besonderheiten:

Von dem Überlassungsverbot ausgenommen ist die Stadthalle Speyer, die grundsätzlich für alle öffentlichen Veranstaltungen zur Verfügung stehen.

Das Überlassungsverbot gilt außerdem nicht für die Maikundgebung (Tag der Arbeit), die traditionell in der Walderholung stattfindet.

- (4) Die Nutzungsüberlassung setzt auch bei diesen Räumlichkeiten die Anerkennung der Antidiskriminierungsagenda der Stadt Speyer durch die jeweiligen Nutzenden voraus.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorstehende Nutzungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.
- (2) Diese Nutzungsordnung tritt zum in Kraft.

Speyer, den 2022
Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Anlage 1 – Tabelle Nutzungsentgelte/Aufwandspauschale

**Anlage 1 zu § 4 der Nutzungsordnung
für die Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer**

Nutzungsentgelte nach § 4 Abs. 2 S. 1:

Stadtratssitzungssaal	250,00 €
Historischer Rats- und Trausaal	250,00 €
Ältestenratzzimmer	100,00 €
Neuer Trausaal (Hist. Archiv)	100,00 €
Fraktionsräume 1 und 2	
bis zu 5 Stunden	50,00 €
über 5 Stunden/ganztägig	80,00 €
Fraktionsräume 3, 4 und 5	
bis zu 5 Stunden	30,00 €
über 5 Stunden/ganztägig	60,00 €

Zusatztechnik pro Nutzungstag (soweit verfügbar)

Beamer/Leinwand	10,00 €
Multimediabildschirm	10,00 €
Mikrofonanlage	10,00 €
WLAN-Nutzung frei	0,00 €

Aufwandspauschale nach § 4 Abs. 2 S. 4 (mietfreie Nutzung):

pro Veranstaltung	50,00 €
-------------------	---------

Stand: xx.xx.2022

**Nutzungsvereinbarung
für die Überlassung von Sitzungs- und Veranstaltungsräume der Stadt Speyer**

Überlassung durch: Stadtverwaltung Speyer, Büro OB, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

Nutzung durch: _____

Ansprechperson: _____

Rechnungsanschrift: _____

Kontaktdaten: _____

Veranstaltungsdatum: _____

Veranstaltungsart: _____

Beginn der Nutzung: _____ Uhr Ende der Nutzung: _____ Uhr

Veranstaltungsbeginn: _____ Uhr Veranstaltungsende: _____ Uhr

- Raum:
- Historischer Rats- und Trausaal (lt. Bestuhlungsplänen)
 - Konzertbestuhlung
 - Vortragsbestuhlung

 - Ältestenratszimmer
 - Neuer Trausaal (Hist. Archiv)
 - Stadtratssitzungssaal
 - Fraktionszimmer 1 oder 2 Fraktionszimmer 3, 4 oder 5

Bewirtung: _____

- Technik: (soweit verfügbar)
- Multimediabildschirm Beamer Leinwand
 - Mikrofonanlage WLAN-Nutzung
 - Flügel (nur im Historischen Ratssaal - nicht gestimmt;
Stimmung kann nur nach vorheriger Absprache und auf Kosten
der Nutzenden erfolgen)

Sie erhalten eine Rechnung über die Nutzungspauschale bzw. die Aufwandspauschale gemäß Nutzungsordnung. Die Nutzenden erkennt mit der Unterschrift die Nutzungsordnung und die Hausordnung an. Den Anweisungen der Hausmeister haben die Nutzenden Folge zu leisten.

Datum: _____ Unterschrift _____

Unterschrift Büro OB _____